
Naturschutzfachlicher Beitrag
1. Änderung der 4. Innenbereichssatzung
Gemeinde Hespe
Landkreis Schaumburg

Juni 2021

Auftraggeber: Samtgemeinde Nienstädt
Bahnhofstr. 7
31691 Helpsen

Auftragnehmer: Büro für angewandte Biologie
Oststraße 9
31693 Hesse

Bearbeiter: Lawrence Ott, M.Sc. Landnutzungsplanung
Dipl.-Biol. Eva von Löbbecke

Hesse, 09.06.2021



Eva von Löbbecke
Büro für angewandte Biologie

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Untersuchungsrahmen und Methodik	1
3	Übersicht über das Untersuchungsgebiet	2
	3.1 Lage des Plangebietes	2
	3.2 Vorgegebene behördliche Planung.....	3
4	Aktueller Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft.....	4
	4.1 Schutzgut Mensch	4
	4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	4
	4.3 Schutzgut Boden	5
	4.4 Schutzgut Wasser	5
	4.5 Schutzgut Klima / Luft.....	5
	4.6 Schutzgut Landschaft	6
	4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	6
5	Ermittlung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Planvorhaben	6
	5.1 Übersicht zum Umfang der beeinträchtigungswirksamen Nutzungen	6
	5.1.1 Schutzgut Mensch	6
	5.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
	5.1.3 Schutzgut Boden.....	7
	5.1.4 Schutzgut Wasser.....	7
	5.1.5 Schutzgut Klima / Luft	8
	5.1.6 Schutzgut Landschaft.....	8
	5.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	8
	5.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	8
	5.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	8
	5.3 Flächenwertbilanz gemäß Nds. Städtetag	9
6	Erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge	10
	6.1 Vermeidung.....	10
	6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch	10
	6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
	6.1.3 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden	11
	6.1.4 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser.....	11
	6.1.5 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima / Luft	11
	6.1.6 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft	11
	6.1.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	11
	6.2 Ausgleich.....	12
7	Zusammenfassung.....	15
8	Literatur	16
9	Anhang.....	17

1. Einleitung

Die Gemeinde Hesse liegt im Landkreis Schaumburg zwischen Stadthagen und Bückeburg. Der Geltungsbereich der 1. Änderung der 4. Innenbereichssatzung in der Gemeinde Hesse, Gemarkung Hesse-Hiddensen, Parzelle 2/2, befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Hesse und bildet den direkten Übergang von den bisher bebauten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und wird als Baulücke wahrgenommen. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 5.671 m² und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Eigentümer der Parzelle 2/2 beabsichtigt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung auf dem Plangebiet der 1. Änderung einer Wohn- und Mischnutzung zuzuführen. Mit der 1. Änderung der 4. Innenbereichssatzung verfolgt die Gemeinde das Ziel einer Abrundung der Ortsrandbebauung in Verbindung mit einer Harmonisierung des Übergangs von einer geschlossenen Ortslage in die offene Feldmark. Nutzungen, die nach Art und Maß der umgebenden Bebauung entsprechen, sollen planungsrechtlich ermöglicht und so einer Zersiedlung der Landschaft durch neue Baugebiete vorgebeugt werden.

Für dieses Vorhaben ist hinsichtlich der Belange des Naturschutzes die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Die Samtgemeinde Nienstädt hat das Büro für angewandte Biologie mit der Erstellung eines Naturschutzfachlichen Beitrags beauftragt, der die zu erwartenden Eingriffe sowie Angaben zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen ermittelt. Dieses Gutachten wird hiermit vorgelegt.

2. Untersuchungsrahmen und Methodik

Als Erfassungs- und Bewertungsrahmen wurde die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) zu Grunde gelegt.

Voraussichtlich auftretende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Naturhaushalt) lassen sich nur dann umfassend und sinnvoll einschätzen, wenn zunächst die gegenwärtigen Gegebenheiten in Natur und Landschaft als Beurteilungsgrundlagen ausreichend bekannt sind. Dazu ist eine hinreichend genaue Analyse der Beiträge des Plangebiets zu den Schutzgütern Lebensgemeinschaften, Artenverbreitung, Boden, Wasserhaushalt, Wärme- und Windklima sowie Landschaftsbild notwendig.

Um erhebliche Beeinträchtigungen durch die 1. Änderung der 4. Innenbereichssatzung ermöglichten Bauvorhaben auf Natur und Landschaft minimieren zu können, ist auch das Vorhaben selbst ausreichend detailliert zu beschreiben, damit die künftigen Veränderungen in Natur und Landschaft hinreichend genau abgeleitet werden können (eingriffsrelevante Darstellung des Vorhabens). Damit durch die anschließenden Wirkungsanalysen die Erheblichkeit der voraussichtlichen Beeinträchtigungen besser erkennbar wird, sind

die Ausdehnungen und die Intensitäten der Auswirkungen möglichst näher zu beschreiben.

Über die eigentlichen Wirkungsanalysen und die Beurteilung der Erheblichkeit hinaus soll die naturschutzfachliche Begleitplanung zu Vorkehrungen im Sinne der Eingriffsregelung führen, damit die erheblichen Beeinträchtigungen gemindert oder gar vermieden werden können (Erarbeitung von Kompensationsmaßnahmen). Es sollen Hinweise erarbeitet werden, die im Rahmen der gerechten Abwägung aufgegriffen und in die Aussagen der Innenbereichssatzung eingearbeitet werden.

Der Untersuchungsumfang innerhalb des vom Eingriff betroffenen Raums umfasst die Erfassung und Bewertung des aktuellen Zustands des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds. Für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ wurde im März 2021 eine Biotoptypenkartierung des Plangebietes durchgeführt. Als Arbeitsgrundlage diente der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016), dem auch die in Text und Karte verwendeten Kürzel der Biotoptypen entnommen sind. Die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft wurden anhand vorhandener Unterlagen erfasst. Das Schutzgut Landschaftsbild wurde anhand der Biotoptypenkartierung und auf Grundlage des Landschaftsplans der Samtgemeinde Nienstädt erfasst und bewertet.

Die Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES gibt vor, dass der Eingriff in erster Linie über die Funktionen und Werte des gegenwärtigen und des künftigen Bestands an Biotoptypen / Lebensgemeinschaften im Plangebiet zu bearbeiten ist. Dazu wird in der Arbeitshilfe jedem möglichen Biotoptyp (gem. Nds. Kartieranleitung) ein spezifischer Wert für seine Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild zugeordnet, der zu den Flächen in Beziehung gesetzt werden muss. Die genannten Werte berücksichtigen gemäß Arbeitshilfe bereits die allgemeinen Funktionen und Werte der oben genannten Teilbereiche des Naturhaushalts. Sie sind im Einzelfall nur dann näher zu berücksichtigen, wenn besondere Schutzbedürfnisse bei den einzelnen Teilbereichen zu erwarten sind.

3. Übersicht über das Untersuchungsgebiet

3.1. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der 4. Innenbereichssatzung mit einer Ausdehnung von insgesamt 5.671 m² liegt in der Gemeinde Hesse, Gemarkung Hesse-Hiddensen, Parzelle 2/2. Die Plangebietstiefe von der Dorfstraße aus nach Süden soll 54 m betragen. Die Änderung der Innenbereichssatzung betrifft eine Fläche, die derzeit ausschließlich landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt wird.

Im Norden wird der Änderungsbereich durch die Dorfstraße begrenzt, an die sich ein allgemeines Wohngebiet anschließt. Östlich grenzt das Gebiet an 3 Grundstücke, die ebenfalls dem Wohnen dienen, bisher jedoch städtebaulich durch die Dorfstraße sowie die

Stützstraße von der Ortsbebauung abgegrenzt ist. Westlich grenzt ein Grundstück an, das ursprünglich für die landwirtschaftliche Nutzung angelegt war und derzeit gewerblich und wohnungswirtschaftlich genutzt wird.

Entlang der Dorfstraße befindet sich von der Einmündung in die Hauptstraße (K20) im Osten bis zum Ende der geschlossenen Ortslage im Westen von Hesse, mit Ausnahme des geplanten Änderungsbereichs, eine lockere, jedoch vollständige, Straßen begleitende Bebauung.

3.2. Vorgegebene behördliche Planung

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt ist die Fläche des Änderungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BBauG dargestellt.

An den Bereich der 1. Änderung schließt im Westen der Geltungsbereich der 4. Innenbereichssatzung der Gemeinde Hesse an. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt weist für diesen Bereich ein Mischgebiet aus, ebenso für die im Osten unmittelbar anschließenden Flächen. Nördlich der angrenzenden Dorfstraße befindet sich ein allgemeines Wohngebiet.

Landschaftsplan der Samtgemeinde Nienstädt (1997)

Für den Änderungsbereich sind keine wertvollen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt. Er ist als Acker gekennzeichnet, während die Flächen im Osten und Westen als „Dorfgebiet / landwirtschaftliche Gebäude“ und im Norden als „Einzel- und Reihenhausbebauung“ dargestellt sind, die von einer Verkehrsfläche getrennt sind. Im Osten ist zudem ein angrenzendes mesophiles Grünland verzeichnet (Plan 6, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften – Biotoptypen). Der Landschaftsplan sieht bei einer mäßig bis stark eingeschränkten Bodenfunktionen für das Plangebiet kein Biotopentwicklungspotential (Plan 4, Schutzgut Boden – Bestandsanalyse). Zudem ist es als „strukturarme Bördenlandschaft im Bückebergvorland“ mit „geringer (mittlerer) Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben“ verzeichnet. Jedoch erfüllt der Änderungsbereich laut Landschaftsplan durch eine Grünzäsur eine besondere Funktion (Plan 8, Schutzgut Landschaft – Bestandsanalyse). Westlich des Änderungsbereichs befindet sich außerhalb der Siedlungsflächen ein Gebiet, das nach dem Landschaftsplan als Bereich mit „mittlerer (lokaler) Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften“ gilt. Dort ist in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich das Vorkommen der Rohrammer und des Wiesenpiepers sowie der Sumpfdotterblume verzeichnet (Plan 7, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften – Wichtige Bereiche). Das Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans sieht dementsprechend bei dem Änderungsbereich eine „Durchgrünung der Landschaft“ vor, indem dort beispielsweise Kopfweiden, Niederhecken und Einzelbäume gepflanzt werden (Plan 10, Maßnahmenkonzept).

Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (Vorentwurf 2001)

Für den Änderungsbereich sind keine Schutzgebiete und wertvollen Bereiche dargestellt. Es soll jedoch das Zusammenwachsen von Siedlungen vermieden werden und eine Grünzäsur zwischen den Siedlungen erhalten bleiben.

Umweltkarten Niedersachsen des NLWKN (Stand: 2016)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von wertvollen Bereichen für die Fauna und für Brut- und Rastvögel.

4. Aktueller Zustand und Bewertung von Natur und Landschaft

4.1. Schutzgut Mensch

Südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen, westlich, östlich und nördlich des Plangebietes herrscht dörfliche Wohn- und Mischbebauung vor.

Bewertung:

Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Mensch ist nicht gegeben.

4.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 5.671 m² ist vollständig durch intensive Landwirtschaft geprägt. Die landwirtschaftliche Fläche entspricht dem Biotoptyp A (Acker) und der Wertstufe 1 (sehr geringe Bedeutung für den Naturhaushalt). Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine nach BArtSchV besonders geschützte Pflanzenarten.

Tiere

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereichs wird davon ausgegangen, dass keine planungsrelevanten Arten von dem Vorhaben negativ betroffen sind und bei keiner Art von einer Gefährdung der lokalen Population auszugehen ist. Des Weiteren wird nicht davon ausgegangen, dass im Plangebiet Nist- und Fortpflanzungsstätten nach BArtSchVO besonders oder streng geschützte Tierarten vorhanden sind.

Bedeutung für Natur und Landschaft: **sehr gering (1)**

4.3. Schutzgut Boden

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befindet sich als Bodentyp Mittlere Gley-Parabraunerde (NIBIS-Kartenserver). Das bodenbildende geologische Ausgangssediment des Änderungsbereichs wird von Lößlehm und Schluff aus der Weichsel-Eiszeit gebildet (Landschaftsrahmenplan LK Schaumburg). Der Boden ist durch die intensive Landwirtschaft bereits stark anthropogen geprägt, sodass die Bodenfunktion mäßig bis stark eingeschränkt ist (Wertstufe 3). Parabraunerden sind aufgrund ihrer relativ guten Nährstoffversorgung geeignete Ackerböden. Gleyböden eignen sich zudem als potenzielle Standorte für Pflanzengesellschaften feuchter Standorte wie Nasswiesen oder Bruch- und Auenwälder, die in Folge von Meliorationsmaßnahmen heute zu den gefährdeten Bodentypen gehören.

Bewertung

Den Böden des Änderungsbereichs kommt kein besonderer Schutzbedarf zu. Es handelt sich nicht um naturnahe, gering beeinträchtigte, seltene oder besonders fruchtbare Böden.

4.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 200-250 mm/a angegeben. Ausgehend von einer bisher intensiv betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen ist hier von einer Vorbelastung des Grundwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel auszugehen.

Bewertung

Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Wasser ist nicht gegeben.

4.5. Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage am Rande einer Siedlung ist der Änderungsbereich dem Klimatop „Dorfklima“ zuzuordnen. Die Freiflächen um die Siedlung herum beeinflussen das Kleinklima, indem sie die Aufheizung begrenzen und eine nächtliche Abkühlung ermöglichen. Zudem wird die Windgeschwindigkeit durch die Bebauung verringert.

Bewertung

Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Klima / Luft ist nicht gegeben.

4.6. Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist anthropogen durch intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und die angrenzende Siedlung geprägt. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsplan als „strukturarme Bördenlandschaft im Bückebergvorland“ mit „geringer (mittlerer) Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben“ verzeichnet. Jedoch erfüllt der Änderungsbereich laut Landschaftsplan als Grünzäsur eine besondere Funktion (Plan 8, Schutzgut Landschaft – Bestandsanalyse).

Bewertung

Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht gegeben.

4.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmäler sowie sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht vom Vorhaben betroffen.

5. Ermittlung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Planvorhaben

5.1. Übersicht zum Umfang der beeinträchtigungswirksamen Nutzungen

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 5.671 m² und soll eine Wohn- und Mischnutzung ermöglichen. Es sollen 40 % Versiegelung ermöglicht werden, sodass sich in der Summe 2.268 m² versiegelbare Fläche für Gebäude und Nebenanlagen ergibt. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungsintensität durch Gebäude und bauliche Nebenanlagen wird davon ausgegangen, dass diese überbaubaren Flächen zumindest im Laufe der Zeit vollständig ausgenutzt werden.

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar an der innerörtlichen ausgebauten Dorfstraße und kann direkt angefahren werden. Die geringe Fläche des Plangebiets sowie deren geplante Nutzungen führen durch fahrenden und ruhenden Verkehr nur zu einem geringen Verkehrsaufkommen ohne wesentliche Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen.

5.1.1. Schutzgut Mensch

Erholung: Die Erholungsfunktionen werden durch das Planvorhaben nicht eingeschränkt.

Lärm: Es ist lediglich während der Bauphase von planungsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen. Da die Lärmbelastung jedoch zeitlich begrenzt und kleinräumig ist, wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

5.1.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch das Vorhaben gehen folgende Flächen verloren:

Tabelle 1: Vorhabenbedingter Verlust der Biotoptypen

Biotoptypen		Wertstufe	Flächenverlust (m ²)
A	Acker	1	5.671

Die Eingriffe beschränken sich auf den Geltungsbereich des Änderungsbereichs. Die Beseitigung des Ackers stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine nach BArtSchV besonders geschützte Pflanzenarten. Die Beseitigung des Ackers mit dem Wertfaktor 1 auf einer Fläche von 5.671 m² stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Es ist nicht davon auszugehen, dass im Plangebiet Nist- und Fortpflanzungsstätten nach BArtSchVO besonders oder streng geschützter Tierarten vorhanden sind. Somit werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht vom Bauvorhaben berührt. Mit dem baulichen Eingriff ist der Verlust von Vegetationsbeständen und Nahrungsgebieten von Tieren verbunden, der in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist.

5.1.3. Schutzgut Boden

Besonders wertvolle oder seltene Böden sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Mit dem baulichen Eingriff ist jedoch ein Verlust von Böden verbunden, der in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Der Verlust von 2.268 m² Boden der Wertstufe 3 stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

5.1.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Bau- und betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten.

Grundwasser

Mit der Versiegelung des Bodens ist eine geringfügige bzw. kleinflächige Einschränkung der Grundwasserneubildung verbunden, welche bereits mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen und dem Schutzgut Boden Berücksichtigung findet. Weitere Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

5.1.5. Schutzgut Klima / Luft

Durch die Kleinflächigkeit des Vorhabens sind nachteilige Auswirkungen auf das Kleinklima nicht erheblich. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Klima / Luft ist nicht gegeben.

5.1.6. Schutzgut Landschaft

Die landschaftliche Qualität des Plangebiets wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Da sich die geplante Bebauung optisch in einer bisherigen Baulücke befindet, passt sie sich in das bestehende Landschaftsbild ein. Durch den Versiegelungsgrad von 40 % bleibt der dörfliche Charakter erhalten. Im Änderungsbereich werden die Flächen der intensiven Landwirtschaft zwar durch Bebauung ersetzt, jedoch nimmt die restliche Ackerfläche immer noch einen prägenden Teil im Landschaftsbild ein. Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Landschaft ist nicht gegeben. Zur besseren Einbindung in die freie Landschaft sind jedoch Maßnahmen erforderlich.

5.1.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmäler sowie sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht vom Vorhaben betroffen.

5.1.8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Umweltauswirkungen baulicher Vorhaben sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 2 UVPG schutzgutbezogen zu untergliedern. Da die Untergliederung nicht das komplexe Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern berücksichtigt, sind auch die Wechselwirkungen darzulegen. Bezogen auf das Bauvorhaben bestehen insbesondere Wechselwirkungen zwischen dem

Biotopverlust \Leftrightarrow Funktionsverlust Boden und Grundwasser

Insgesamt ist keine Zunahme der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten.

5.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Insgesamt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung als relativ gering einzustufen. Gründe dafür sind insbesondere die Kleinflächigkeit des geplanten Eingriffs und die relativ geringe Empfindlichkeit der betroffenen Biotope.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtverwirklichung des Vorhabens ist von gleichbleibender Nutzung im Plangebiet auszugehen. Die Fläche des geplanten Wohn- und Mischgebiets würde weiterhin als Acker genutzt.

5.3. Flächenwertbilanz gemäß Nds. Städtetag

Gemäß dem Städtetag-Modell wurde für die Ermittlung der Beeinträchtigungsstärke eine biotopbezogene Flächenwertbilanz erarbeitet. Darin wird die Summe der Flächenwerte aller gegenwärtig bestehenden Biotoptypen mit den Flächenwerten der künftig entstehenden Biotoptypen kombiniert und verglichen. Außerdem sind mögliche Beeinträchtigungen der Naturgüter mit zusätzlichem Schutzbedarf zu ermitteln.

Der Flächenwert des gegenwärtigen Biotopbestandes innerhalb des Plangebietes wurde mit 5.671 Werteinheiten ermittelt. Zusätzlicher Schutzbedarf wurde beim Schutzgut ermittelt.

Bei der Bilanz wird davon ausgegangen, dass der in der Innenbereichssatzung festgelegte Versiegelungsgrad von 40 % von künftigen Bauantragstellern zumindest im Laufe der Zeit vollständig ausgenutzt wird. Ein vollständiger Wertverlust tritt durch die Versiegelung der Böden auf einer Fläche von 2.268 m² ein. Bei der übrigen Fläche (3.403 m²) wird davon ausgegangen, dass sie zum Anlegen von Gärten genutzt wird.

Aus der nachstehend aufgeführten tabellarischen Bilanzierung (Tab. 2) geht hervor, dass durch das Planvorhaben innerhalb des Plangebietes ein Defizit von ca. 2.268 Werteinheiten entsteht.

Tabelle 2: Rechnerische Bilanz des Eingriffs im Plangebiet ohne Kompensation

Ist-Zustand				Planung			
Ist-Zustand der Bio- toptypen im Plange- biet	Fläche (in m ²)	Wert- faktor	Flä- chen- wert	Gebiet der Änderung der Innenbereichs- satzung	Fläche (in m ²)	Wert- faktor	Flä- chen- wert
1	2	3	4	5	6	7	8
A (Acker)	5.671	1	5.671				
				X (Versiegelte Flä- che)	2.268	0	0
				PHZ (Neuzeitlicher Ziergarten)	3.403	1	3.403
Gesamtfläche	5.671		5.671	Gesamtfläche	5.671		3.403
Flächenwert (Ist-Zustand) Σ		5.671 WE		Flächenwert (Planung) Σ		3.403 WE	
Bilanz: Planung 3.403 WE – Bestand 5.671 WE =						- 2.268 WE	

6. Erforderliche Maßnahmen zur Umweltvorsorge

6.1. Vermeidung

Gemäß §8 BNatSchG besteht die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, auch wenn sie nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung sind. Die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ist das vorrangige Anliegen der Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung ist dann vermeidbar, wenn das Vorhabenziel (hier „Allgemeines Wohn- und Mischgebiet“) ohne weiteres auch durch Modifikation der Innenbereichssatzung mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Es sind all jene Beeinträchtigungen vermeidbar, die durch Maßnahmen verursacht werden, welche zum Erreichen des Planzieles nicht unbedingt geeignet oder erforderlich sind.

6.1.1. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Mensch

Lärm: Es ist lediglich während der Bauphase von planungsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der Kleinräumigkeit der Beeinträchtigung sind jedoch keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

6.1.2. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen können nicht vermieden werden und sind daher in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

6.1.3. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden

Mit dem baulichen Eingriff ist ein Verlust von Böden verbunden, der in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen ist. Dies findet unter dem Schutzgut Tiere und Pflanzen als Biotoptypen Berücksichtigung.

6.1.4. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser

Eine versickerungsfördernde Gestaltung der Verkehrsflächen, die nicht zwingend versickerungshemmend gestaltet sein müssen, ist anzustreben. Auf den privaten Flächen ist das Niederschlagswasser zu versickern bzw. zurückzuhalten und verzögert an das öffentliche Netz weiterzuleiten. Dazu ist auf jedem Grundstück eine entsprechende Anlage mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 3m³ vorzusehen.

Mit den Maßnahmen wird vermieden, dass die Sickerwasser- bzw. Grundwasser-Neubildung unnötig stark reduziert wird und die abzuleitenden Wassermengen unnötig zunehmen.

6.1.5. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Klima / Luft

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

6.1.6. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft

Der Verlust der Grünzäsur (siehe Punkt 3.2 und 5.1.6) kann nicht vermieden werden. Zur Einbindung in die freie Landschaft sind daher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6.2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Änderungsbereich befindet sich in einer optischen Baulücke, die bereits auf drei Seiten von Wohn- und Mischbebauung umgeben ist. Um einer Zersiedlung der Landschaft durch neue Baugebiete vorzubeugen und eine Harmonisierung des Übergangs von einer geschlossenen Ortslage in die offene Feldmark herzustellen, soll daher dieser Standort genutzt werden. Dementsprechend sind die Planungsmöglichkeiten auf das vorhandene Gebiet beschränkt.

6.3. Ausgleich

Erläuterungen zum „Ausgleich“

Unvermeidbare erhebliche (oder nachhaltige) Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind auszugleichen. Das Ausgleichsziel speziell bei biotopbezogenen Flächenwerten ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal 25 bis 30 Jahren zu erreichen. Der Ausgleich für eine Beeinträchtigung ist erreicht, wenn die Erheblichkeit auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden kann oder die zurückbleibenden Beeinträchtigungen nicht mehr nachhaltig wirksam sind. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist als Ausgleich neben der Wiederherstellung auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung zulässig. Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere durch die Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft initiiert werden.

Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Da aus eigenen Erhebungen bekannt ist, dass in der Gemeinde Hesse das Rebhuhn vorkommt, soll als Abgrenzung zum Acker am südlichen Rand des Änderungsbereichs auf einer Länge von etwa 174 m und einer Breite von 2 m (350 m²) eine zweireihige Bepflanzung mit niedrig wachsenden, heimischen Gehölzen erfolgen (Pflanzschema siehe Anhang). Dabei sind nachstehend aufgeführte Pflanzqualitäten als autochthones Pflanzmaterial (Heckenware, 1xv., 70-90 cm) zu verwenden:

Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Diese Maßnahme der Erstinstandsetzung muss durch Pflegemaßnahmen ergänzt werden, um die gewünschte Biotopentwicklung zu gewährleisten. Die Gehölze sollen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Dabei werden 30 m lange Abschnitte im Abstand von 2-3 Jahren zurückgeschnitten, sodass die Gehölze eine Höhe von höchstens 2-3 m erreichen, aber nicht mehr als 4 m. Die Gehölzpflanzungen sowie die Pflegemaßnahmen sind durch Fachpersonal zwischen dem 1. September und 1. März durchzuführen.

Zwischen der Hecke und dem Acker soll zusätzlich ein ca. 4,5 m breiter und etwa 185 m langer (838 m²) langer Saumstreifen angelegt werden, um dem Rebhuhn als Nahrungsgrundlage zu dienen. Dieser Saumstreifen soll als ruderale Gras- und Staudenflur durch Sukzession entwickelt und einmal pro Jahr im Zeitraum zwischen 1. September und 1. März gemäht und das Mähgut abtransportiert werden.

Die Hecke entspricht dem Biotoptyp HPG (Standortgerechte Gehölzpflanzung) und weist eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt auf (Wertstufe 3). Der Saumstreifen hat als Biotoptyp UMS (Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte) ebenfalls die Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt).

Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Boden

Allgemeine Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Boden sind bereits in den biotopbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen enthalten.

Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser

Allgemeine Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Wasser sind bereits in den biotopbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen enthalten.

Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Klima / Luft

Allgemeine Ausgleichsmaßnahmen zum Klima / Luft sind bereits in den biotopbezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen enthalten.

Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft

Durch die Auflage der Hecke als Abgrenzung zur Wohnbebauung wird ein landschaftstypischer Übergang zur offenen Feldflur geschaffen, was auch den Forderungen des Landschaftsplans Nienstädt (1997) entspricht (siehe Punkt 3.2).

Werden die oben angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich durchgeführt, können die vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden. Durch die Planung mit Ausgleichsmaßnahmen wird sich die Wertigkeit des Plangebietes auf 5.779 WE erhöhen. Damit ergibt sich ein Guthaben von 108 WE.

Tabelle 3: Rechnerische Bilanz des Eingriffs im Plangebiet mit Ausgleichsmaßnahmen

Ist-Zustand				Planung / Ausgleich			
Ist-Zustand der Bio- toptypen im Plange- biet	Fläche (in m ²)	Wert- faktor	Flä- chen- wert	Gebiet der Änderung der Innenbereichs- satzung	Fläche (in m ²)	Wert- faktor	Flä- chen- wert
1	2	3	4	5	6	7	8
A (Acker)	5.671	1	5.671				
				X (Versiegelte Flä- che)	2.268	0	0
				PHZ (Neuzeitlicher Ziergarten)	2.215	1	2.215
				HPG (Standortge- rechte Gehölzpflan- zung)	350	3	1.050
				UMS (Sonstige Gras- und Stauden- flur mittlerer Standor- te)	838	3	2.514
Gesamtfläche	5.671		5.671	Gesamtfläche	5.671		5.779
Flächenwert (Ist-Zustand) Σ		5.671 WE		Flächenwert (Planung / Ausgleich) Σ		5.779 WE	
Bilanz: Planung 5.779 WE – Bestand 5.671 WE =						+ 108 WE	

7. Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der 4. Innenbereichssatzung in der Gemeinde Hesse, Gemarkung Hesse-Hiddensen, Parzelle 2/2, befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Hesse und bildet den direkten Übergang von der bisher bebauten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und wird als Baulücke wahrgenommen. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 5.671 m² und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Umgebung ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung im Süden und eine lockere, dörfliche Bebauung im Norden. Um einer Zersiedlung der Landschaft durch neue Baugebiete vorzubeugen, soll die Baulücke genutzt werden, indem die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und die Fläche mit Wohn- und Mischnutzung in die 4. Innenbereichssatzung überführt wird.

Im Plangebiet befinden sich keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine nach BArtSchV besonders geschützte Pflanzenarten. Es findet jedoch durch die Umwandlung in ein Wohn- und Mischgebiet ein Verlust des Ackerbiotops (Wertstufe 1) und des Bodens (Wertstufe 3) statt. Aufgrund der geplanten Versiegelung von 40 % soll eine Fläche von 2.268 m² versiegelt werden, wodurch sich die Wertstufe auf 0 verschlechtert.

Es ist nicht davon auszugehen, dass im Änderungsbereich Nist- und Fortpflanzungsstätten nach BArtSchVO besonders oder streng geschützter Tierarten vorhanden sind. Somit werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht vom Bauvorhaben berührt. Da jedoch aus eigenen Erhebungen bekannt ist, dass in der Gemeinde Hesse das Rebhuhn vorkommt, soll als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Ackers und des Bodens auf einer Länge von etwa 174 m und 2 m Breite (350 m²) eine zweireihige Bepflanzung mit niedrig wachsenden, heimischen Gehölzen erfolgen. Diese soll sich innerhalb des Änderungsbereichs befinden und als Abgrenzung zum Acker dienen. Dieser Hecke soll nach Süden im Übergang zum angrenzenden Acker ein ca. 4,5 m breiter Saumstreifen aus Gras- und Staudenflur (noch innerhalb des Änderungsbereichs) vorgelagert werden (838 m²), um dem Rebhuhn als Nahrungsgrundlage zu dienen. Die Hecke und der Saumstreifen erhöhen die Wertigkeit in diesem Bereich auf die Wertstufe 3.

Die Bilanzierung ergibt bei einer Gesamtflächengröße von 5.671 m² einen Wertbestand von aktuell 5.671 Werteinheiten (WE). Durch die Ausgleichsmaßnahmen der Planung für die 1. Änderung der 4. Innenbereichssatzung der Gemeinde Hesse wird sich die Wertigkeit des Plangebietes auf 5.779 WE erhöhen. Damit ergibt sich ein Guthaben von 108 WE.

8. Literatur

DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie; Hannover.

LANDKREIS SCHAUMBURG (2001): Landschaftsrahmenplan, Vorentwurf. Stand: Mai 2001. Stadthagen.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

SAMTGEMEINDE NIENSTÄDT (1997): Landschaftsplan.

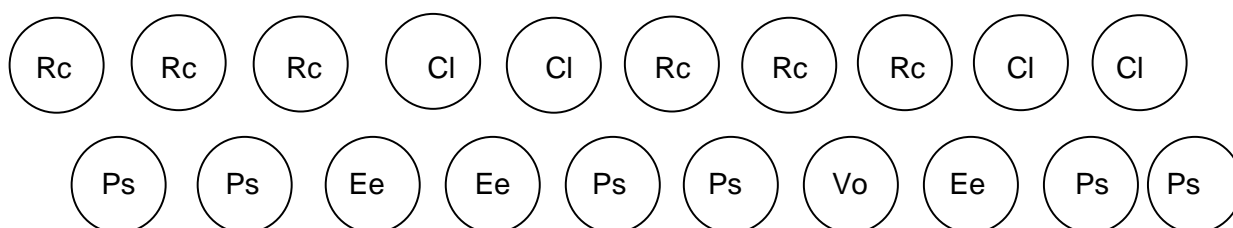
9. Anhang

Pflanzschema Strauchhecke

Breite 2m, Länge 15m (bis auf etwa 174 m sich wiederholend)

Pflanzabstand: in der Reihe 1,50 m

Reihenabstand 1,00 m



Legende

Cl	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
Ee	<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
Ps	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
Rc	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose